

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG CUX-S 16 „Sahlenburger Wacholderheide“
vom 05. November 1998

454.

VERORDNUNG
der Stadt Cuxhaven über das Landschaftsschutzgebiet
„Sahlenburger Wacholderheide“, Gemarkung Sahlenburg,
Stadt Cuxhaven, vom 05. November 1998

Gemäß den §§ 26, 30 und § 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155; berichtigt Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86), wird aufgrund der Beschlussfassung des Rates vom 05. November 1998 verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet der Gemarkung Sahlenburg, in der Stadt Cuxhaven, wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Sahlenburger Wacholderheide“.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 8,5 ha.

(2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören folgende Parzellen:
Gemarkung Sahlenburg, Flur 5: Flurstücke 10/1, 11/5, 13/15, 13/24, 13/25, 13/26, 13/27, 14/17, 16/11, 16/16, 16/18, 17/9, 17/11, 17/13, 18/6, 18/13, 18/15, 76/4 und 77/4.

(3) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte im Maßstab 1:2000 (verkleinerte Darstellung) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist es, die Sahlenburger Wacholderheide mit ihrem Übergangsbereich zur Marsch in ihrer Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt und ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten und zu entwickeln sowie in ihrer Bedeutung für die Erholung zu sichern.

Im Heidebereich sind der naturnahe Charakter und das Landschaftsbild, das insbesondere durch Zwergstrauchheiden mit Wacholderbeständen und Magerrasenfluren geprägt ist, zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und in Teilbereichen wiederherzustellen.

Im randlichen Übergangsbereich zur Marsch sollen vorhandenes Grünland und naturnahe Gebüsche erhalten bleiben und im Sinne ökologischer Aufwertung entwickelt werden.

§ 4 Verbote

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind folgende Handlungen verboten:

- a) Maßnahmen durchzuführen, die die Zwergstrauchheiden mit ihren Wacholderbeständen und die Magerrasen beeinträchtigen oder nachhaltig schädigen,
- b) Heide- und Magerrasenvegetation sowie Wacholderpflanzen zu entnehmen,
- c) die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- d) standortfremde oder fremdländische Pflanzen einzubringen,
- e) Aufforstungen vorzunehmen,
- f) Wildfütterungen durchzuführen,
- g) Maßnahmen durchzuführen, die die Bodenqualität verändern oder beeinträchtigen,

- h) auf die Heideflächen und Magerrasen Kalk, mineralischen Dünger oder Biozide aufzubringen,
- i) Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
- j) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,
- k) außerhalb der öffentlichen oder genehmigten privaten Straßen, Wege, Plätze oder Stellflächen Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- l) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind,
- m) Werbeeinrichtungen, Tafeln, Inschriften oder Fahnenmasten aufzustellen oder anzubringen,
- n) zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- o) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen, z.B. durch Lenkdrachensteigen oder Modellflugbetrieb,
- p) Feuer anzumachen,
- q) Hunde frei laufen zu lassen,
- r) zu reiten.

§ 5 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen fallen nicht unter die Verbote des § 4:

- a) im Bereich der Marsch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung im bisherigen Umfang,
- b) die Durchführung ordnungsgemäßer Unterhaltungsmaßnahmen von Wegen, Gewässern sowie von Ver- und Entsorgungsanlagen,
- c) das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, Tafeln oder Inschriften, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, durch die Untere Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
- d) die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die dem Schutzzweck dienen, mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann die Stadt Cuxhaven als Untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 NNatG begeht, wer, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

§ 8 Aufhebung und Inkrafttreten von Vorschriften

(1) Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Sahlenburg (jetzt Stadt Cuxhaven), Kreis Land Hadeln (jetzt Landkreis Cuxhaven) vom 25. April 1955 (Amtsblatt der Regierung Stade, S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Cuxhaven vom 21. Mai 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 16 v. 15. August 1987 S. 198) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Cuxhaven, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Cuxhaven, den 17. November 1998

Stadt Cuxhaven
Oberbürgermeister (L.S.)
Dr. Eilers
Oberstadtdirektor Lindschau

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG CUX-S 16 „Sahlenburger Wachholderheide“
vom 05. November 1998

